

Endlich nehme ich noch Bezug auf die auch in dem Berichte Ihrer geehrten Deputation bereits erwähnte und ebenfalls noch nicht zum Abschluß gelangte Bundescivilproceßordnung. Dieselbe greift nicht unmittelbar in die Verwaltungsorganisation ein; allein schon mit Rücksicht auf die einschlagenden Personal- und Localitätenfragen kann bei einer neuen Verwaltungsorganisation die bevorstehende theilweise Abänderung der Justizverfassung nicht unberücksichtigt bleiben. Ich wiederhole aber meine bereits in der Deputation abgegebene Erklärung: Die Regierung hat weder früher, noch jetzt den in Bezug auf eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden laut gewordenen Wünschen gegenüber eine ablehnende Stellung eingenommen. Die von mir erwähnten, zur Zeit der Bundesgesetzgebung unterliegenden Fragen müssen in nächster Zeit einer Klärung entgegengehen und die Regierung wird den Kammern bei dem nächsten Landtage einen Entwurf vorlegen, welcher die Ueberweisung der Ortspolizei an die communlichen Organe oder Organe der Selbstverwaltung überhaupt zum Ausgangspunkte nimmt und zugleich die Herstellung einer Bezirksvertretung in ihren Rahmen aufnehmen wird.

Abg. Schreck: Meine Herren! Auch ich habe nicht erwartet, daß bei dem ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung die wichtige Frage über die Reorganisation der Verwaltungsbehörden Gegenstand einer Erklärung seitens der königl. Staatsregierung sein werde; ich glaube aber, nachdem eine umfassende Erklärung seitens des Herrn Staatsministers erfolgt ist, doch wenige Bemerkungen hierauf nicht unterlassen zu dürfen, weil sonst im Lande leicht gefolgert werden könnte, es sei die Kammer in allen ihren Mitgliedern vollständig einverstanden gewesen mit Dem, was der Herr Staatsminister uns eröffnet hat.

Der Herr Staatsminister hat zunächst, nicht ohne Befremden, sich daran erinnert, daß ausgesprochen worden ist, man habe eine Organisation der Verwaltungsbehörden erwartet und sich verwundert, daß eine Erklärung seitens der Staatsregierung nicht erfolgt sei, mit dem weiteren Bemerkten, daß die Regierung voraussetzen habe, es werde, wie seither, auch in Zukunft das Princip gegenseitiger Offenheit geltend sein. Ich glaube daran erinnern zu müssen, daß bereits im Laufe der letzten beiden Landtage in diesem Saale wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß eine Reorganisation der Verwaltungsbehörden hauptsächlich zu dem Zwecke, um das Beamtenheer und den Aufwand, welcher durch die Thätigkeit dieser Behörden entsteht, zu mindern, sich dringend nöthig mache; daß ferner seitens des damaligen Herrn Vorstandes des Ministeriums des Innern uns in sichere Aussicht gestellt worden ist, es würden dem damals versammelten Landtage die Hauptgrundzüge von Dem, was in dieser Richtung von der Regierung beabsichtigt werde, mitgetheilt

werden; eine solche Eröffnung seitens der Regierung aber nicht erfolgt ist, und nun im Rückblick hierauf man wohl hätte erwarten können, daß bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags die Regierung wenigstens in den Grundzügen sich darüber aussprechen werde, was in dieser Beziehung ihre Absicht sei.

Der Herr Staatsminister hat ferner eingekalten, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, wie sie jetzt bestehe, sei vorzugsweise berechnet auf juristische Kräfte. Es sei ein schneller Uebergang in der Trennung der Verwaltung von der Justiz, eine sofortige Uebertragung der betreffenden Functionen auf die Gemeindeorgane nicht ohne Weiteres thunlich, ja sogar unmöglich; denn selbst wenn man die befähigtesten Gemeindevorstände ins Auge fasse, dürfte es immer sehr zweifelhaft sein, ob dieselben allen denjenigen Functionen und Cognitionen gewachsen seien, welche dießfalls ihnen zufallen würden. Dem gegenüber glaube ich einhalten zu dürfen, daß, wie in so manchen Stücken, so auch in diesem Punkte die königl. sächsische Staatsregierung an einer zu großen Angstlichkeit und Sorglichkeit leidet und daß so lange, als die Organe der Gemeinde nicht Uebung erhalten, natürlich von einer praktischen Erfahrung und Dexterität derselben und von der Ausbildung ihrer Befähigung nicht die Rede sein kann; daß aber die Fügigkeit hierzu doch unzweifelhaft vorliegen dürfte, weil in anderen Staaten die Uebertragung gleichartiger Functionen bereits mit gutem Erfolge geschehen ist.

Wenn ferner der Herr Staatsminister darauf Bezug genommen hat, daß dormalen bei den gesetzgebenden Organen des Norddeutschen Bundes ein Strafgesetzbuch ausgearbeitet werde und dieses zugleich einen förmlichen Codex über die Polizeivergehen enthalte, zur Zeit aber noch fraglich sei, ob dieser Codex ein integrierender Theil jenes Gesetzbuches bleiben werde und wem die Anwendung desselben künftig zu übertragen sei, so gestatte ich mir zu entgegnen, daß wohl die königl. sächsische Staatsregierung in der Lage sein dürfte, schon jetzt, mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeit weit vorgeschritten ist, zu erkennen und zu übersehen, ob im Hauptwerke jener Theil des Strafgesetzbuches zur Geltung gelangen werde; daß aber auch dann, wenn dies nicht der Fall wäre, die in Frage stehende polizeiliche Strafgewalt nimmermehr ein wesentliches Hemmiß sein kann, wenigstens im Principe und im Großen und Ganzen die Trennung der Verwaltung von der Justiz auszusprechen.

Es ist ferner vom Herrn Staatsminister darauf Bezug genommen worden, daß beim Norddeutschen Bunde dormalen die Frage über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten Entlassenen ein Gegenstand der Gesetzgebung sei; es ist mir aber aus der dießfalligen Bezugnahme des Herrn Staatsministers nicht erkennbar geworden, inwieweit diese beiden Erscheinungen der Gesetzgebung des Norddeutschen